

Das imperiale Königtum und die Königskanzlei Otto des Großen

Von

Edmund E. Stengel

U. J ä s c h k e, der Verfasser des im letzten Bande des Historischen Jahrbuchs erschienenen Aufsatzes „Königskanzlei und imperiales Königtum im 10. Jahrhundert“¹⁾, hat sich vorgenommen, den Spuren einer imperialistischen Auffassung des deutschen Königtums, die — zumal von mir selbst²⁾ — in der vorkaiserlichen Kanzlei Otto d. Gr. nachgewiesen sind, mit einer erneuten Aufarbeitung der Diplome dieser Zeit nachzugehen und sie, wenn möglich, noch zu vermehren. Er ist dabei mit einer sorgfältige Schulung verratenden Akribie vorgegangen. Auf diesem besonders schwierigen Gebiete gesicherte Ergebnisse zu erzielen, ist freilich nicht leicht. Seine Ausführungen über das hegemoniale Vorkommen des kaiserlichen Ehrenprädikats *invictissimus*³⁾, im Fall Karlmanns von Bayern durchaus ansprechend⁴⁾, wirken im übrigen vielleicht etwas überspitzt. Noch mehr gilt das von den Versuchen, weitere imperiale Bezeichnungen als Zeugnisse eines überhöhten Königtums zu erweisen. Außerhalb der von mir als Träger solcher Imperialismen aufgezeigten lothringischen Zone⁵⁾, aus der übrigens auch die sogenannten Magdeburger Diktate Sickels stammen⁶⁾, sind sie m. E. s überhaupt nicht nachweisbar und auch für Stücke aus diesem Gebiete nicht ohne weiteres vorauszusetzen. Der Vf. hat bei den von ihm gezogenen Schlüssen das Schwergewicht unterschätzt, mit dem der Wortlaut der Vorurkunden, der erhaltenen wie der in Unzahl verlorengegangenen, dieses Feld beherrscht. Daß ein der Urkunde unangemessenes *imperialis* sich durch solchen vorurkundlichen Einfluß erklärt, hat nun einmal viel größere Wahrscheinlichkeit für sich. So schon in dem Empfängerdiktat des DO I 92 für St. Evre⁷⁾. Und auch in dem DO I 156 für Reims dürfte eine solche Nachwirkung stecken. Im DO I 118 für Stablo liegt sie sogar offen zu Tage⁸⁾; ist doch dessen *imperialem celsitudinem* in unmittelbarem Anschluß an den königlichen Titel aus der Vorurkunde abgeschrieben, ein durchaus herkömmlicher, oft bezeugter Vorgang. Was

¹⁾ Bereits angezeigt von E. Mayer, DA. 21 (1965) 307.

²⁾ Den Kaiser macht das Heer, 1. Aufl. (1910, auch in Histor. Aufsätze, K. Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht) S. 22 (268). Vgl. dazu jetzt die 2. Aufl. (Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im MA., 1965) S. 59 ff., wo die Möglichkeit, zwei überlieferte Fälle des Kaisertitels hierher zu ziehen und in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, eingehend erörtert wird.

³⁾ J ä s c h k e S. 312 ff.

⁴⁾ Ebd. S. 316 ff.

⁵⁾ Stengel, Heerkaiser 1. Aufl. S. 22 (268) Anm. 3, 2. Aufl. S. 59 ff., 65.

⁶⁾ Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910, Neudruck 1964) S. 145, 147 ff.

⁷⁾ J ä s c h k e S. 304.

⁸⁾ Ebd. S. 306.